



Statistische Berichte

Handwerk in Bayern

Ergebnisse der Registerauswertung 2024



E V 2 j 2024
Hrsg. im April 2026
Bestellnr. E5200C 202400

Zeichenerklärung

- 0 mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
- nichts vorhanden oder keine Veränderung
- / keine Angaben, da Zahlen nicht sicher genug
- Zahlenwert unbekannt, geheimzuhalten oder nicht rechenbar
- ... Angabe fällt später an
- X Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
- () Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert erhebliche Fehler aufweisen kann
- p vorläufiges Ergebnis
- r berichtiges Ergebnis
- s geschätztes Ergebnis
- D Durchschnitt
- ≙ entspricht

Auf- und Abrunden

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Publikationsservice

Das Bayerische Landesamt für Statistik veröffentlicht jährlich über 400 Publikationen. Das aktuelle Veröffentlichungsverzeichnis ist im Internet als Datei verfügbar, kann aber auch als Druckversion kostenlos zugesandt werden.

Kostenlos

ist der Download der meisten Veröffentlichungen, z.B. von Statistischen Berichten (PDF- oder Excel-Format).

Kostenpflichtig

sind alle Printversionen (auch von Statistischen Berichten), Datenträger und ausgewählte Dateien (z.B. von Verzeichnissen, von Beiträgen, vom Jahrbuch).

Publikationsservice

 Alle Veröffentlichungen sind im Internet verfügbar unter www.statistik.bayern.de/produkte

Impressum

Statistische Berichte

bieten in tabellarischer Form neuestes Zahlenmaterial der jeweiligen Erhebung. Dieses wird, soweit erforderlich, methodisch erläutert und kurz kommentiert.

Herausgeber, Druck und Vertrieb

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nürnberger Straße 95
90762 Fürth

Papier

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier, chlorfrei gebleicht.

Vertrieb

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de
Telefon 0911 98208-6311
Telefax 0911 98208-96638

Auskunftsdienst

E-Mail info@statistik.bayern.de
Telefon 0911 98208-6563
Telefax 0911 98208-96563

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2026
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	5
Abbildung	
1. Umsatz je tätiger Person in Handwerksunternehmen in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns 2024.....	11
Tabellen	
1. Zeitreihe der Handwerksunternehmen, tätigen Personen je Unternehmen und Umsatz je tätiger Person nach Art des Handwerks und Gewerbegruppen seit 2022.....	12
2. Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbezweigen.....	13
3. Zulassungsfreie Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbezweigen.....	14
4. Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach ausgewählten Wirtschaftszweigen.....	15
Anhang 1: Gewerbegruppen und Gewerbebezüge	16
Anhang 2: Gewerbebezüge in alphabetischer Reihenfolge	17
Anhang 3: Ausgewählte Wirtschaftszweige (WZ 2008)	18

Vorbemerkungen

1. Aufgaben der Statistik

Hauptzweck der Handwerkszählung ist es, Strukturinformationen über das Handwerk bereitzustellen. Diese Informationen sind für verschiedene Nutzergruppen von Interesse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts und verschiedene Handwerksorganisationen benötigen Informationen über die Größe und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks. Darüber hinaus nutzen Wirtschaft und Wissenschaft die Ergebnisse für Analysen und Forschungsarbeiten. Die Handwerkszählung liefert zusammen mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, die Veränderungsraten und Messzahlen für Umsätze und Beschäftigte im Handwerk ausweist, ein umfassendes Bild von der Struktur und der Entwicklung des Handwerks in Deutschland.

2. Inhalte

Da die Ergebnisse der Handwerkszählung durch Auswertungen des statistischen Unternehmensregisters (nachfolgend durchgängig kurz Unternehmensregister genannt) und durch sonstige vorhandene Verwaltungsdaten ermittelt werden, können nur Merkmale ausgewertet werden, die in diesen Datenquellen verfügbar sind. Viele Merkmale, die in den Handwerkszählungen bis einschließlich 1995 durch Befragung erhoben wurden, können mit einer Auswertung des Unternehmensregisters nicht dargestellt werden. Als Ausgleich wird, sofern es methodisch möglich ist, das statistische Berichtssystem über das Handwerk durch den separaten Ausweis des Handwerks in allgemeinen amtlichen Wirtschaftsstatistiken um zusätzliche Informationen erweitert. In einzelnen Fachstatistiken (z. B. Investitionserhebungen im Baugewerbe und im Verarbeitenden Gewerbe, Verdiensterhebung) lassen sich über die im Unternehmensregister geführte Handwerks-eigenschaft Ergebnisse über das Handwerk gewinnen, ohne die Handwerksunternehmen zu belasten.

Hauptmerkmale der Handwerkszählung seit dem Berichtsjahr 2008 sind der Umsatz sowie die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig Beschäftigten der Handwerksunternehmen. Zusätzlich liegen weitere Strukturmerkmale im Unternehmensregister vor, die ausgewertet werden können: Sitz der Rechtlichen Einheit, Rechtsform, Handwerkskammer-Zugehörigkeit, Gewerbebezweig.

2.1 Abgrenzung des Handwerks

Das Handwerk wird über bestimmte berufliche Tätigkeiten abgegrenzt. Es gibt Tätigkeiten, für deren berufliche Ausübung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Handwerksordnung regelt, welche Tätigkeiten dies sind und welche Voraussetzungen für deren Ausübung jeweils erfüllt sein müssen. Neben anderen Aufgaben sind die Handwerkskammern dafür zuständig, dass die Bestimmungen der Handwerksordnung eingehalten werden.

In der Handwerksordnung werden zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe unterschieden, für deren Ausübung als stehendes Gewerbe bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Ausübung zulassungspflichtiger Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Wer demgegenüber den selbstständigen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beginnt, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Rechtliche Einheiten eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Rechtlichen Einheiten, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob eine Rechtliche Einheit relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe sie in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird. Diese Informationen werden den Statistischen Landesämtern jährlich von den Handwerkskammern bereitgestellt und im Unternehmensregister verwendet, um dort die Handwerksunternehmen zu kennzeichnen.

Nach dem Handwerkstatistikgesetz sollen mit der vorliegenden Handwerkszählung Informationen über selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks ermittelt und aufbereitet werden. Die zulassungspflichtigen Gewerbebezweige sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezweige in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HWO) aufgeführt.

In die Handwerkszählung werden gemäß § 2 Handwerkstatistikgesetz (HwStatG) nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Beispielsweise gibt es Energieversorgungsunternehmen, die aufgrund der Beschäftigung eines Elektrotechnikermeisters für die Ausbildung in einer innerbetrieblichen Abteilung in die Handwerksrolle eingetragen sind. Ein Beispiel für einen handwerklichen Nebenbetrieb ist ein Kaufhaus, das eine eigene, unselbstständige Fleischereiabteilung als Nebenbetrieb besitzt und deswegen in die Handwerksrolle eingetragen ist. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

2.2 Nachgewiesene Merkmale

Handwerksunternehmen

Selbstständige Handwerksunternehmen bilden die Grundgesamtheit der Handwerkszählung. Als Handwerksunternehmen gelten dabei die kleinsten Rechtlichen Einheiten, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führen und zudem dem zulassungspflichtigen oder dem zulassungsfreien Handwerk angehören.

Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet. Ob die Handwerkseigenschaft einer Rechtlichen Einheit aufgrund von innerbetrieblichen Abteilungen oder Nebenbetrieben besteht, kann nur indirekt aus den Merkmalen des Unternehmensregisters (z. B. aus den Kriterien Größe der Rechtlichen Einheit und Wirtschaftszweig) abgeleitet werden, weshalb hier notwendigerweise ein Ermessensspielraum bei der Einschätzung verbleibt.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig Beschäftigten und die tätigen Inhaberinnen und Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber wird auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsform der Rechtlichen Einheit geschätzt. Arbeitskräfte, die von anderen Rechtlichen Einheiten gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden, zählen in Handwerksunternehmen nicht zu den tätigen Personen.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist bis Berichtsjahr 2023 zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle; d. h. Personen mit mehr als einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis werden nur einem Betrieb zugerechnet, und zwar demjenigen, bei dem sie gemäß Bundesagentur für Arbeit ihrer Haupttätigkeit nachgingen. Ab Berichtsjahr 2024 werden mit der Einführung des Job-Konzeptes alle Beschäftigtenverhältnisse je Betrieb ausgewertet (in Haupt- und Nebentätigkeit).

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, da hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Ferner ist bei der Interpretation der Merkmale sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte und tätige Personen zu beachten, dass alle im Handwerksunternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten und geringfügig beschäftigten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z. B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Geringfügig Beschäftigte

Ab Berichtsjahr 2024 werden statt der geringfügig entlohten Beschäftigten die geringfügig Beschäftigten dargestellt, die sich aus der Summe der geringfügig entlohten Beschäftigten und der kurzfristig Beschäftigten ergeben. Die Zahl der geringfügig entlohten Beschäftigten wird zukünftig nicht mehr als alleinstehendes Merkmal dargestellt. Zu den geringfügig Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze^[1] nicht übersteigt. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 3 Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Angaben über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte werden dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Von der Bundesagentur für Arbeit werden Stichtagswerte zum Monatsende mitgeteilt. In den Ergebnistabellen der Handwerkszählung wird der Jahresdurchschnitt ausgewiesen. Er wird als arithmetisches Mittel der Stichtagswerte gebildet.

^[1] Entwicklung der Schwellenwerte der Geringfügigkeitsgrenze:

Berichtsjahr	Schwellenwert in Euro
ab 2024	538
Oktober 2022 bis 2023	520
2013 bis September 2022	450
2008 bis 2012	400

Umsatz

Die im Unternehmensregister nachgewiesenen Umsätze umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen der Rechtlichen Einheiten. Ab dem Berichtsjahr 2023 wurden die Umsatzdaten um die nicht steuerbaren Umsätze ergänzt. Informationen über Rechtliche Einheiten mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übersandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Rechtlichen Einheiten enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben. Die Umsätze einiger Rechtlicher Einheiten sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Rechtliche Einheiten mit Umsätzen bis zu 22 000 Euro – bis zu 17 500 Euro (bis einschließlich 2019) - im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Rechtlichen Einheiten, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Rechtlichen Einheiten nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Rechtlichen Einheiten generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen nichthandwerklicher Rechtlicher Einheiten erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

2.3 Fachliche Gliederung

Die fachliche Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung erfolgt nach handwerklichen Gewerbezeigen und Gewerbegruppen, nach ausgewählten Wirtschaftszweigen, nach Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen sowie nach Rechtsformen.

Gewerbezeige und Gewerbegruppen

Handwerksunternehmen werden gemäß ihrer ausgeübten Tätigkeit bestimmten Gewerbezeigen zugeordnet. Nach der für das aktuelle Berichtsjahr relevanten Handwerksordnung gibt es 53 zulassungspflichtige Gewerbezeige und 41 zulassungsfreie Gewerbezeige (siehe Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 HWO).

Die einzelnen Gewerbezeige werden zu folgenden Gewerbegruppen zusammengefasst:

- I Bauhauptgewerbe
- II Ausbaugewerbe
- III Handwerke für den gewerblichen Bedarf
- IV Kraftfahrzeuggewerbe
- V Lebensmittelgewerbe
- VI Gesundheitsgewerbe
- VII Handwerke für den privaten Bedarf

Die genaue Zusammensetzung der Gewerbegruppen ist im Anhang 1 dargestellt. Eine alphabetische Auflistung der Gewerbezeige mit ihrer Zugehörigkeit zu den Gewerbegruppen ist als Anhang 2 beigefügt.

Um die Ergebnisse der Handwerkszählung mit denen anderer Wirtschaftsstatistiken vergleichen zu können, werden sie, neben der Gliederung nach Gewerbezeigen, auch gegliedert nach ausgewählten Wirtschaftszweigen der WZ 2008 ausgewiesen. Eine Auflistung der ausgewiesenen Wirtschaftszweige ist als Anhang 3 angefügt.

3. Aufbereitung

3.1 Auswertung des Unternehmensregisters

Für die Handwerkszählung seit dem Berichtsjahr 2008 wird das Unternehmensregister ausgewertet. Das Unternehmensregister ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Rechtlichen Einheiten und Unternehmen aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen mit Umsatzsteuervoranmeldungen und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie geringfügig Beschäftigten. In den Ergebnissen der Handwerkszählung bleiben daher Handwerksunternehmen ohne Umsatzsteuerpflicht bzw. ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig Beschäftigte unberücksichtigt.

Quellen zur Pflege des Unternehmensregisters sind insbesondere Dateien aus Verwaltungsbereichen, darunter die Bundesagentur für Arbeit, die Finanzbehörden und die Handwerkskammern, aber auch Angaben aus einzelnen Bereichsstatistiken, wie beispielsweise aus Erhebungen des Produzierenden Gewerbes, des Handels oder des Dienstleistungsbereichs.

Bei der Auswertung des Unternehmensregisters für Zwecke der Handwerkszählung werden alle Handwerksunternehmen einbezogen, die einen Umsatz von mehr als 22 000 Euro erzielten und/oder kumuliert über die 12 Monate des Berichtsjahres über mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte(n) oder mindestens 12 geringfügig Beschäftigte verfügten oder Mitglied eines steuerlichen Organkreises mit Schätzensumsatz waren. Eine Ausnahme bilden private Vermieter. Rechtliche Einheiten, die als solche identifiziert werden, sind grundsätzlich nicht auswertungsrelevant.

Das angewendete Auswertungskonzept zielt auf eine Darstellung des Gesamtbestandes an Handwerksunternehmen in einem bestimmten Berichtsjahr ab und entspricht daher im Wesentlichen dem Konzept der früheren erhebungsbasierten Handwerkszählungen. Basis der Auswertungen sind die zuletzt im Unternehmensregister verarbeiteten Verwaltungsdaten des Berichtsjahres. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Registerpflegearbeiten, die für andere Verwendungszwecke des Unternehmensregisters erforderlich sind, die Bezugszeiten eines Teils der Auswertungsmerkmale bereits aktueller sein können als das Berichtsjahr der ausgewerteten Verwaltungsdaten.

3.2 Schätz- und Einsetzverfahren

Für Rechtliche Einheiten, die Mitglied einer steuerlichen Organschaft sind, werden Umsätze geschätzt. Bei steuerlichen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von Rechtlichen Einheiten, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für Organschaften sind im Datenmaterial der Finanzbehörden nur die Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die neben dem Organträger zur Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es folglich keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene, konsolidierte Umsatz umfasst die Einzelumsätze aller Organschaftsmitglieder (Organträger und zugehörige Organgesellschaften), und zwar die Außenumsätze, nicht aber auch die Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen aus dem Unternehmensregister von großer Bedeutung. Würden die Umsätze der Organschaften entsprechend der Meldungen der Finanzverwaltungen ausgewertet, wäre der gesamte Umsatz jeder Organschaft fachsystematisch und regional komplett dem Organträger zugeordnet. Außerdem ist es möglich, dass der Organträger kein Handwerksunternehmen ist, sondern allein die zugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der gesamte Umsatz der Organschaft außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Dies verdeutlicht, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für alle Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen entstehen können, zumal es sich bei Organschaftsmitgliedern grundsätzlich um umsatzstärkere Rechtliche Einheiten handelt. In den Informationsquellen über Organschaften sind allerdings keine Angaben über die Umsätze der einzelnen Organschaftsmitglieder enthalten. Daher wird der Umsatz der einzelnen Organschaftsmitglieder aus Erhebungen, Jahresabschlüssen und anderen Quellen übernommen oder auf der Grundlage des an die Finanzverwaltung gemeldeten Umsatzes der gesamten Organschaft und weiterer Strukturmerkmale auf Einzeldatenebene geschätzt.

Neben der Umsatzschätzung für Organschaftsmitglieder werden bei der Aufbereitung der Handwerkszählung folgende Schätzungen durchgeführt:

Da über die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber keine Informationen vorliegen, werden Werte für dieses Merkmal geschätzt. Auf die Schätzung mithelfender Familienangehöriger wird aus methodischen Gründen verzichtet.

Vereinzelt Handwerksunternehmen können aus den vorhandenen Datenquellen keine Umsätze zugeordnet werden, obwohl Beschäftigte vorhanden sind. Es handelt sich hier in der Regel um nicht erkannte Organschaftsmitglieder oder um Jahresmelder. Auch für diese Handwerksunternehmen wird der fehlende Umsatz geschätzt.

4. Vergleichbarkeit

Neben den bereits erwähnten Besonderheiten der Handwerkszählung sind u. a. beachtenswert:

4.1 Umsetzung der EU-Unternehmensdefinition ab Berichtsjahr 2018

Bis einschließlich Berichtsjahr 2017 wurde in der amtlichen Statistik die Rechtliche Einheit mit dem Unternehmen gleichgesetzt und beide Begriffe synonym verwendet. Dies ändert sich mit der Umsetzung der EU-Unternehmensdefinition im Sinne der EU-Einheitenverordnung 696/93 im Unternehmensregister. Die EU-Einheitenverordnung definiert das Unternehmen als "kleinste Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und [...] über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt". Somit kann nach dieser Definition ein Unternehmen auch aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen. Da die Handwerkszählung dem Handwerkstatistikgesetz unterliegt und von der EU-Einheitenverordnung nicht betroffen ist, werden für die Auswertung der Handwerksunternehmen auch weiterhin die Rechtlichen Einheiten des Unternehmensregisters zugrunde gelegt. Die Methodik der Handwerkszählung ändert sich also nicht.

4.2 Räumliche Vergleichbarkeit

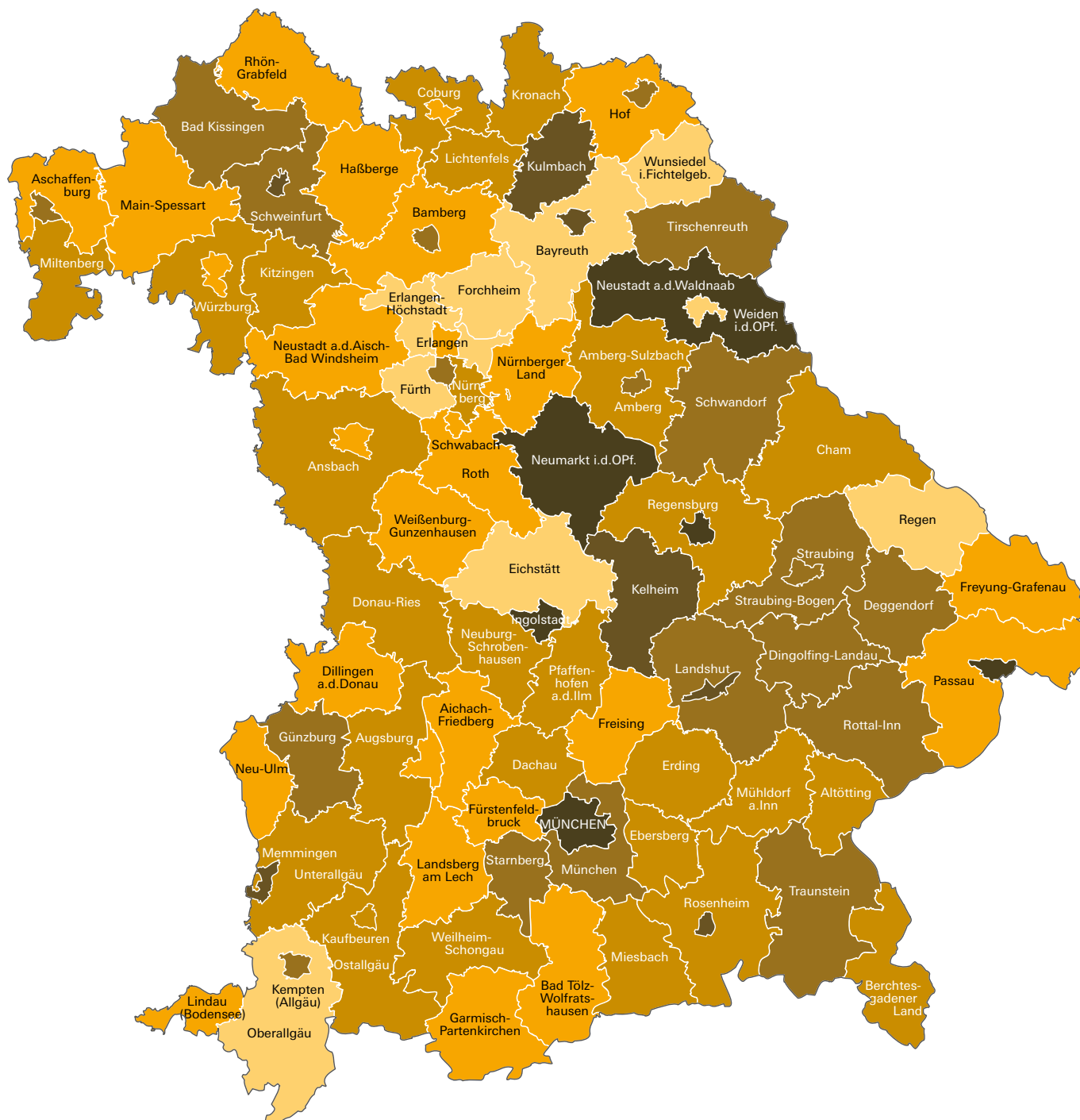
In der Handwerkszählung werden die Ergebnisse am Sitz des Handwerksunternehmens ausgewiesen. Da es Handwerksunternehmen gibt, die aus mehreren örtlichen Einheiten bestehen, die sich jeweils nicht alle am Sitz des Handwerksunternehmens befinden müssen, kommt es vor, dass bei einem Ergebnismachweis unterhalb der Bundesebene Umsätze und tätige Personen nicht unbedingt dort nachgewiesen werden, wo sie tatsächlich anfallen. Wenn beispielsweise der Sitz eines bundesweit agierenden Handwerksunternehmens in einem bestimmten Landkreis liegt, werden Umsätze und Beschäftigte für das gesamte Handwerksunternehmen dort ausgewiesen.

Weitere Informationen siehe

www.statistikportal.de/unternehmen-gewerbeanzeigen-und-insolvenzen/unternehmensbegriff

www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Handwerk/einfuehrung

Abb. 1
**Umsatz je tätiger Person in Handwerksunternehmen
in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns 2024**



Umsatz je tätiger Person
in Euro

Umsatz je tätiger Person in Euro	Häufigkeit
unter 100 000	0
100 000 bis unter 120 000	9
120 000 bis unter 140 000	27
140 000 bis unter 160 000	27
160 000 bis unter 180 000	20
180 000 bis unter 200 000	7
200 000 oder mehr	6

Minimum: Lkr Fürth 103 383
Maximum: Lkr Neumarkt i.d.OPf. 301 462

**1. Zeitreihe der Handwerksunternehmen¹⁾, tätigen Personen je Unternehmen und Umsatz je tätiger Person
nach Art des Handwerks und Gewerbegruppen seit 2022**

Art des Handwerks Gewerbegruppen	2022			2023			2024		
	Handwerks- unternehmen	Tätige Personen je Unter- nehmen	Umsatz je tätige Person	Handwerks- unternehmen	Tätige Personen je Unter- nehmen	Umsatz je tätige Person	Handwerks- unternehmen	Tätige Personen je Unter- nehmen ¹⁾	Umsatz je tätige Person ¹⁾
	Anzahl		Euro	Anzahl		Euro	Anzahl		Euro
Zulassungspflichtig									
Bauhauptgewerbe	11 014	12	199 012	10 994	12	195 617	10 911	13	187 178
Ausbaugewerbe	40 168	7	150 850	40 307	7	159 367	39 859	8	142 186
Handwerke für den gewerblichen Bedarf	9 024	13	182 375	9 032	14	193 157	8 907	15	173 587
Kraftfahrzeuggewerbe	9 568	11	285 368	9 620	12	314 288	9 672	13	289 906
Lebensmittelgewerbe	4 366	23	85 151	4 257	24	90 983	4 133	28	79 308
Gesundheitsgewerbe	3 312	11	89 756	3 245	11	95 575	3 192	13	90 298
Handwerke für den privaten Bedarf	11 251	4	50 170	11 261	4	53 842	11 305	4	50 424
Zulassungsfrei									
Bauhauptgewerbe	2 034	3	96 969	2 132	3	101 409	2 259	3	92 183
Ausbaugewerbe	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Handwerke für den gewerblichen Bedarf	5 853	18	44 522	6 134	18	44 961	6 690	25	30 690
Kraftfahrzeuggewerbe	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Lebensmittelgewerbe	483	15	196 658	480	15	199 915	478	19	156 696
Gesundheitsgewerbe	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Handwerke für den privaten Bedarf	7 111	4	88 398	7 402	4	82 689	7 728	4	74 151
Insgesamt									
Bauhauptgewerbe	13 048	11	195 322	13 126	11	191 947	13 170	11	182 977
Ausbaugewerbe	40 168	7	150 850	40 307	7	159 367	39 859	8	142 186
Handwerke für den gewerblichen Bedarf	14 877	15	118 704	15 166	15	122 844	15 597	19	93 034
Kraftfahrzeuggewerbe	9 568	11	285 368	9 620	12	314 288	9 672	13	289 906
Lebensmittelgewerbe	4 849	22	92 359	4 737	23	98 174	4 611	27	84 991
Gesundheitsgewerbe	3 312	11	89 756	3 245	11	95 575	3 192	13	90 298
Handwerke für den privaten Bedarf	18 362	4	64 777	18 663	4	65 036	19 033	4	59 865

¹⁾ Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigten im entsprechenden Berichtsjahr.

¹⁾ Durch Einführung des Jobkonzepts sind die Beschäftigungsdaten ab dem Berichtsjahr 2024 nicht mehr mit den vorherigen Berichtsjahren vergleichbar. (Näheres siehe Vorbemerkungen unter Punkt 2.2. Nachgewiesene Merkmale -> Tätige Personen)

2. Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbebezügen

Nr. der Klassi- fika- tion ¹⁾	Gewerbegruppe ----- Gewerbebezug	Zulassungs- pflichtige Handwerks- unter- nehmen ²⁾	Tätige Personen im Jahresdurchschnitt 2024				Umsatz ³⁾ 2024	
			ins- gesamt ²⁾	darunter		je Unter- nehmen	ins- gesamt	je tätige Person
				sozialver- sicherungs- pflichtig Beschäf- tigte	geringfügig Beschäftigte			
			Anzahl				1 000 €	€
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt	87 979	900 259	659 624	149 680	10	142 824 998	158 649
	I Bauhauptgewerbe	10 911	141 159	114 046	15 903	13	26 421 891	187 178
A 01	Maurer und Betonbauer	5 051	80 813	68 302	7 326	16	16 781 361	207 657
A 03	Zimmerer	3 483	28 333	20 276	4 477	8	4 387 716	154 862
A 04	Dachdecker	845	8 792	6 822	1 110	10	1 312 587	149 293
A 05	Straßenbauer	763	14 792	12 493	1 510	19	2 703 666	182 779
A 06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	228	2 614	2 022	360	11	420 158	160 734
A 07	Brunnenbauer	56	1 001	830	115	18	277 245	276 968
A 11	Gerüstbauer	435	4 451	3 061	933	10	492 891	110 737
A 43	Werkstein- und Terrazzohersteller	50	363	240	72	7	46 267	127 457
	II Ausbaugewerbe	39 859	301 974	215 417	45 553	8	42 936 544	142 186
A 02	Ofen- und Luftheizungsbauer	495	2 185	1 222	462	4	288 204	131 901
A 09	Stuckateure	590	5 362	4 064	685	9	825 755	154 001
A 10	Maler und Lackierer	5 487	34 288	23 651	4 958	6	3 298 894	96 211
A 23	Klempner	1 306	9 340	6 289	1 716	7	1 266 715	135 623
A 24	Installateur und Heizungsbauer	7 486	70 077	52 526	9 875	9	11 165 396	159 330
A 25	Elektrotechniker	8 792	95 065	72 407	13 621	11	15 572 703	163 811
A 27	Tischler	6 210	45 582	32 681	6 483	7	6 235 562	136 799
A 39	Glaser	578	4 002	2 621	783	7	465 455	116 306
A 42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	5 209	18 552	9 770	3 457	4	1 844 545	99 426
A 44	Estrichleger	602	3 315	2 074	618	6	411 439	124 114
A 56	Parkettleger	953	3 392	1 726	679	4	368 255	108 566
A 47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker	576	4 467	3 069	802	8	626 533	140 258
A 52	Raumausstatter	1 575	6 347	3 317	1 414	4	567 088	89 347
	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	8 907	131 605	104 456	17 991	15	22 844 915	173 587
A 13	Metallbauer	3 584	44 566	34 175	6 693	12	7 325 196	164 367
A 14	Chirurgiemechaniker	2
A 16	Feinwerkmechaniker	2 379	54 763	45 236	7 097	23	8 594 095	156 933
A 18	Kälteanlagenbauer	462	7 809	6 661	680	17	1 579 668	202 288
A 19	Informationstechniker	671	6 048	4 638	723	9	995 702	164 633
A 21	Land- und Baumaschinenmechatroniker	1 017	9 570	7 000	1 523	9	2 753 805	287 754
A 22	Büchsenmacher	73	920	721	124	13	266 121	289 262
A 26	Elektromaschinenbauer	97	2 629	2 316	215	27	631 706	240 284
A 29	Seiler	8	741	688	45	93	.	.
A 40	Glasbläser und Glasapparatebauer	17	189	134	37	11	34 047	180 143
A 45	Behälter- und Apparatebauer	105	772	535	129	7	145 421	188 369
A 49	Böttcher	9	12 739	.
A 50	Glasveredler	27	579	441	110	21	65 358	112 881
A 51	Schilder- und Lichtreklamehersteller	456	2 865	1 793	591	6	265 016	92 501
	IV Kraftfahrzeuggewerbe	9 672	122 185	93 296	18 775	13	35 422 114	289 906
A 15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	560	6 758	5 214	959	12	1 353 665	200 306
A 17	Zweiradmechaniker	514	4 106	2 609	961	8	783 338	190 779
A 20	Kraftfahrzeugtechniker	8 548	110 105	84 518	16 645	13	33 086 049	300 495
A 41	Mechaniker für Reifentechnik ⁴⁾	50	1 216	955	210	24	199 062	163 702
	V Lebensmittelgewerbe	4 133	115 454	76 691	34 416	28	9 156 482	79 308
A 30	Bäcker	1 627	67 626	45 761	20 168	42	4 352 015	64 354
A 31	Konditoren	482	8 450	4 418	3 520	18	403 643	47 768
A 32	Fleischer	2 024	39 378	26 512	10 728	19	4 400 824	111 758
	VI Gesundheitsgewerbe	3 192	40 420	29 942	7 059	13	3 649 833	90 298
A 33	Augenoptiker	1 240	16 589	12 645	2 580	13	1 593 789	96 075
A 34	Hörakustiker	215	2 935	2 313	391	14	313 676	106 874
A 35	Orthopädietechniker	223	8 157	6 944	983	37	786 243	96 389
A 36	Orthopädieschuhmacher	323	2 639	1 785	510	8	225 541	85 465
A 37	Zahntechniker	1 191	10 100	6 255	2 595	8	730 584	72 335
	VII Handwerke für den privaten Bedarf	11 305	47 462	25 776	9 983	4	2 393 219	50 424
A 08	Steinmetzen und Steinbildhauer	827	5 485	3 449	1 178	7	564 042	102 834
A 12	Schornsteinfeger	1 397	4 948	2 357	1 189	4	386 185	78 049
A 28	Boots- und Schiffbauer	42	709	621	44	17	117 223	165 336
A 38	Friseure	8 917	35 849	19 162	7 413	4	1 293 199	36 074
A 48	Drechsler ⁴⁾	57	143	39	47	3	9 232	64 559
A 53	Orgel- und Harmoniumbauer	65	328	148	112	5	23 338	71 152

¹⁾ Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigten im Berichtsjahr 2024. - ²⁾ Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A (A) der Handwerksordnung. - ³⁾ Einschl. tätiger Unternehmer (geschätzt). - ⁴⁾ Mit geschätzten Umsätzen bei Organschaftsmitgliedern; ohne Umsatzsteuer. - ⁵⁾ Bezeichnung gemäß Anlage A (A) der Handwerksordnung siehe Anhang 1.

3. Zulassungsfreie Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach Gewerbegruppen und Gewerbebezügen

Nr. der Klassifikation ¹⁾	Gewerbegruppe ----- Gewerbebezug	Zulassungsfreie Handwerksunternehmen ¹⁾	Tätige Personen im Jahresdurchschnitt 2024				Umsatz ³⁾ 2024	
			insgesamt ²⁾	darunter		je Unternehmen	insgesamt	je tätige Person
				sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	geringfügig Beschäftigte			
			Anzahl				1 000 €	€
	Zulassungsfreies Handwerk insgesamt	17 155	217 089	102 974	96 415	13	9 580 030	44 130
	I Bauhauptgewerbe	2 259	6 531	2 925	1 289	3	602 050	92 183
B1 54	Holz- und Bautenschützer ⁴⁾	2 259	6 531	2 925	1 289	3	602 050	92 183
	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	6 690	170 045	79 047	84 101	25	5 218 696	30 690
B1 07	Metallbildner	105	504	289	106	5	50 521	100 240
B1 08	Galvaniseure	54	1 249	1 055	136	23	142 948	114 450
B1 09	Metall- und Glockengießer	22	136	86	27	6	9 291	68 316
B1 10	Präzisionswerkzeugmechaniker	55	582	431	93	11	60 789	104 448
B1 14	Modellbauer	96	1 418	1 189	132	15	188 956	133 255
B1 33	Gebäudereiniger	6 040	162 939	74 020	82 695	27	4 473 608	27 456
B1 35	Feinoptiker	7	54	46	1	8	6 202	114 852
B1 36	Glas- und Porzellanmaler	9	37	14	14	4	.	.
B1 37	Edelsteinschleifer und -graveure	3	4	-	1	1	.	.
B1 39	Buchbinder	60	236	117	59	4	14 868	63 000
B1 40	Print- und Medientechnologen ⁴⁾	239	2 886	1 800	837	12	268 972	93 199
	V Lebensmittelgewerbe	478	9 149	5 257	3 391	19	1 433 611	156 696
B1 28	Müller	99
B1 29	Brauer und Mälzer	378	8 077	4 654	3 024	21	1 054 966	130 614
B1 30	Weinküfer	1
	VII Handwerke für den privaten Bedarf	7 728	31 364	15 745	7 634	4	2 325 673	74 151
B1 05	Uhrmacher	232	1 164	658	262	5	196 940	169 192
B1 06	Graveure	75	342	182	84	5	24 208	70 784
B1 11	Gold- und Silberschmiede	536	1 657	720	374	3	219 037	132 189
B1 16	Holzbildhauer	37	78	23	16	2	4 962	63 615
B1 18	Korb- und Flechtwerkgestalter	20	55	16	17	3	2 961	53 836
B1 19	Maßschneider	391	1 948	1 075	470	5	161 821	83 070
B1 20	Textilgestalter ⁴⁾	98	791	433	256	8	75 653	95 642
B1 21	Modisten	19	108	65	24	6	12 214	113 093
B1 23	Segelmacher	8	45	29	8	6	3 885	86 333
B1 24	Kürschner	30	173	79	63	6	9 017	52 121
B1 25	Schuhmacher	160	644	390	91	4	41 970	65 171
B1 26	Sattler und Feintäschner	258	1 328	825	236	5	127 882	96 297
B1 31	Textilreiniger	278	6 399	4 847	1 261	23	447 261	69 895
B1 32	Wachszieher	19	253	208	25	13	25 029	98 929
B1 38	Fotografen	1 368	2 883	860	607	2	166 013	57 583
B1 43	Keramiker	109	460	237	108	4	26 464	57 530
B1 45	Klavier- und Cembalobauer	78	294	151	61	4	30 671	104 323
B1 46	Handzuginstrumentenmacher	10	48	29	9	5	4 417	92 021
B1 47	Geigenbauer	103	215	72	35	2	16 038	74 595
B1 48	Bogenmacher	11	98	69	18	9	6 476	66 082
B1 49	Metallblasinstrumentenmacher	54	272	157	61	5	27 455	100 938
B1 50	Holzblasinstrumentenmacher	32	145	81	32	5	9 166	63 214
B1 51	Zupfinstrumentenmacher	52	210	132	23	4	17 318	82 467
B1 52	Vergolder	21	80	48	10	4	5 560	69 500
B1 55	Bestatter	438	4 662	2 306	1 879	11	357 960	76 782
B1 56	Kosmetiker	3 291	7 012	2 053	1 604	2	305 295	43 539

¹⁾ Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigten im Berichtsjahr 2024. - ²⁾ Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage B Abschnitt 1 (B1) der Handwerksordnung. - ³⁾ Einschl. tätiger Unternehmer (geschätzt). - ⁴⁾ Mit geschätzten Umsätzen bei Organschaftsmitgliedern; ohne Umsatzsteuer. - ⁴⁾ Bezeichnung gemäß Anlage B Abschnitt 1 (B1) der Handwerksordnung siehe Anhang 1.

4. Handwerksunternehmen, tätige Personen und Umsatz nach ausgewählten Wirtschaftszweigen

Nr. der Klassifikation ¹⁾	Wirtschaftszweig	Handwerksunternehmen ¹⁾	Tätige Personen im Jahresdurchschnitt 2024				Umsatz ³⁾ 2024	
			insgesamt ²⁾	darunter		je Unternehmen	insgesamt	je tätige Person
				sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	geringfügig Beschäftigte			
Anzahl						1 000 €	€	
	Handwerk insgesamt	105 134	1 117 348	762 598	246 095	11	152 405 028	136 399
	darunter:							
C	Verarbeitendes Gewerbe	18 943	309 470	232 731	57 118	16	41 204 241	133 145
	darunter:							
10	H.v.Nahrungs-u. Futtermitteln	3 491	102 983	70 307	29 019	29	8 629 949	83 800
	darunter:							
10.1	Schlachten u.Fleischverarbeitung	1 629	32 922	23 117	8 090	20	3 951 859	120 037
10.7	H.v.Back- u. Teigwaren	1 730	67 539	45 358	20 374	39	4 091 502	60 580
23	H.v.Glas,-waren,Keramik, Verarb.v.St. 1)	1 023	7 539	5 029	1 447	7	848 129	112 499
25	H.v.Metallerzeugnissen	4 128	55 048	42 516	8 279	13	7 426 982	134 918
	darunter:							
25.1	Stahl-u.Leichtmetallbau	1 498	18 520	14 201	2 761	12	2 724 925	147 134
28	Maschinenbau	1 124	34 745	30 852	2 743	31	7 137 357	205 421
31	H.v.Möbeln	1 958	16 482	12 476	1 976	8	2 271 504	137 817
32	H.v.sonst.Waren	2 373	17 650	11 360	3 811	7	1 387 399	78 606
33	Rep.u.Inst.v.Maschinen u. Ausrüstungen	1 345	19 615	16 285	1 955	15	4 300 040	219 222
F	Baugewerbe	45 450	371 262	272 279	52 240	8	57 218 853	154 120
	darunter:							
41x-43x	Bauhauptgewerbe insgesamt 1)	11 419	141 532	114 117	15 729	12	26 600 522	187 947
43.2	Bauinstallation	17 538	147 584	106 649	22 903	8	21 887 556	148 306
	darunter:							
43.21	Elektroinstallation	6 840	61 751	44 563	10 144	9	8 844 319	143 226
43.22	Gas-,Wasser-,Heizungs-,Lüft.inst. 1)	8 159	73 552	54 507	10 685	9	11 464 420	155 868
43.3	Sonstiger Ausbau	16 414	81 477	51 026	13 506	5	8 547 233	104 904
	darunter:							
43.31	Anbringen v.Stuckaturen 1)	1 149	8 038	5 720	1 122	7	927 493	115 389
43.33	Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei 1)	5 730	22 955	13 007	4 055	4	2 426 085	105 689
43.34	Malerei und Glaserei	5 078	28 431	18 998	4 182	6	2 633 649	92 633
G	Handel;Instandh.u.Rep.v. KFZ	14 800	175 359	130 752	29 083	12	42 801 166	244 077
	darunter:							
45	Kfz-Handel;Instandh.u.Rep.v.Kfz	9 405	115 569	88 192	17 540	12	33 908 937	293 409
47	Eh.(oh.Handel m.Kfz)	4 477	45 600	31 265	9 583	10	5 080 327	111 411
N/81	Gebäudebetreuung; GALA-Bau 1)	7 928	173 009	79 346	85 536	22	5 302 903	30 651
	darunter:							
81.2	Reinigung v.Gebäuden,Straßen 1)	6 317	163 625	74 992	82 164	26	4 680 890	28 607
S/96	Sonst.üb.persönl.Dienstleistung	13 378	55 443	28 860	12 726	4	2 530 475	45 641
	darunter:							
96.02	Frisör-u. Kosmetiksalons	11 807	41 836	20 889	8 723	4	1 530 660	36 587
96.03	Bestattungswesen	458	4 845	2 398	1 948	11	370 867	76 546

* Nur Unternehmen (einschl. der inzwischen inaktiven Unternehmen) mit Umsatzsteuervoranmeldungen und/oder mit sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigten im Berichtsjahr 2024. ¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Ausführliche Bezeichnung der Wirtschaftszweige siehe Anhang 3. - ²⁾ Einschl. tätiger Unternehmer (geschätzt). - ³⁾ Mit geschätzten Umsätzen bei Organschaftsmitgliedern; ohne Umsatzsteuer.

Bei den in diesem Bericht dargestellten Tabellen handelt es sich um einen Auszug aus dem Veröffentlichungsprogramm zur Handwerkszählung. Alle Tabellen zum vollständigen Statistischen Bericht zur Handwerkszählung werden in der Datenbank GENESIS-Online veröffentlicht.

Diese sind über den Aufruf

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?operation=statistic&code=53111> zu erreichen.

**Anhang 1
Gewerbegruppen und Gewerbezeige**

Nr. der Klassifikation	Zulassungspflichtiges Handwerk <i>Anlage A der HWO</i>	Nr. der Klassifikation	Zulassungsfreies Handwerk <i>Anlage B Abschnitt 1 der HWO</i>
	Gewerbezeige		Gewerbezeige
I Bauhauptgewerbe			
01	Maurer und Betonbauer	54	Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
03	Zimmerer		
04	Dachdecker		
05	Straßenbauer		
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer		
07	Brunnenbauer		
11	Gerüstbauer		
43	Werkstein- und Terrazzohersteller		
II Ausbaugewerbe			
02	Ofen- und Luftheizungsbauer		
09	Stuckateure		
10	Maler und Lackierer		
23	Klempner		
24	Installateur und Heizungsbauer		
25	Elektrotechniker		
27	Tischler		
39	Glaser		
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger		
44	Estrichleger		
46	Parkettleger		
47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker		
52	Raumausstatter		
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf			
13	Metallbauer	07	Metallbildner
14	Chirurgiemechaniker	08	Galvaniseure
16	Feinwerkmechaniker	09	Metall- und Glockengießer
18	Kälteanlagenbauer	10	Präzisionswerkzeugmechaniker
19	Informationstechniker	14	Modellbauer
21	Land- und Baumaschinenmechaniker	33	Gebäudereiniger
22	Büchsenmacher	35	Feinoptiker
26	Elektromaschinenbauer	36	Glas- und Porzellanmaler
29	Seiler	37	Edelsteinschleifer und -graveure
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	39	Buchbinder
45	Behälter- und Apparatebauer	40	Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
49	Böttcher		
50	Glasveredler		
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller		
IV Kraftfahrzeuggewerbe			
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		
17	Zweiradmechaniker		
20	Kraftfahrzeugtechniker		
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik		
V Lebensmittelgewerbe			
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
VI Gesundheitsgewerbe			
33	Augenoptiker		
34	Hörakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädieschuhmacher		
37	Zahntechniker		
VII Handwerke für den privaten Bedarf *)			
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	05	Uhrmacher
12	Schornsteinfeger	06	Graveure
28	Boots- und Schiffbauer	11	Gold- und Silberschmiede
38	Friseure	16	Holzbildhauer
48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	18	Korb- und Flechtwerkgestalter
53	Orgel- und Harmoniumbauer	19	Maßschneider
		20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
		21	Modisten
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachszieher
		38	Fotografen
		43	Keramiker
		45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder
		55	Bestatter
		56	Kosmetiker

Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) im Juni 2021 sind vier Gewerbezeige (GWZ) umbenannt. Siebdrucker und Flexografen sind mit dem GWZ Drucker unter Nr. 40 Print- und Medientechnologen zusammengefasst. In das zulassungsfreie Handwerk wurde die Nr. 56 Kosmetiker (siehe Gewerbegruppe VII) aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen.

*) Die Ergebnisse der Gewerbegruppe VII des zulassungsfreien Handwerks können ab dem Berichtsjahr 2021 nur eingeschränkt mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden. Die Änderung in dieser Gewerbegruppe hat auch Auswirkungen auf die Insgesamt-Position.

Anhang 2

Gewerbebezüge in alphabetischer Reihenfolge

Gewerbebezug	Gewerbebezüge	Anlage A bzw. B1 der HWO ¹⁾	Nr. der Klassifikation
Augenoptiker	VI Gesundheitsgewerbe	A	33
Bäcker	V Lebensmittelgewerbe	A	30
Behälter- und Apparatebauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	45
Bestatter	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	55
Bogenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	48
Boots- und Schiffbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	28
Böttcher	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	49
Brauer und Mälzer	V Lebensmittelgewerbe	B1	29
Brunnenbauer	I Bauhauptgewerbe	A	07
Buchbinder	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	39
Büchsenmacher	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	22
Chirurgiemechaniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	14
Dachdecker	I Bauhauptgewerbe	A	04
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Edelsteinschleifer und -graveure	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	48
Elektromaschinenbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	37
Elektrotechniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	26
Estrichleger	II Ausbaugewerbe	A	25
Feinoptiker	II Ausbaugewerbe	A	44
Feinwerkmechaniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	35
Fleischer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	16
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	V Lebensmittelgewerbe	A	32
Fotografen	II Ausbaugewerbe	A	42
Friseur	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	38
Galvaniseure	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	38
Gebäudereiniger	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	08
Geigenbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	33
Gerüstbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	47
Glas- und Porzellanmaler	I Bauhauptgewerbe	A	11
Glasbläser und Glasapparatebauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	36
Glaser	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	40
Glasveredler	II Ausbaugewerbe	A	39
Gold- und Silberschmiede	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	50
Graveure	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	11
Handguginstrumentenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	06
Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	46
Holzbildhauer	I Bauhauptgewerbe	B1	54
Holzblasinstrumentenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	16
Hörakustiker	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	50
Informationstechniker	VI Gesundheitsgewerbe	A	34
Installateur und Heizungsbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	19
Kälteanlagenbauer	II Ausbaugewerbe	A	24
Karosserie- und Fahrzeugbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	18
Keramiker	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	15
Klavier- und Cembalobauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	43
Klempner	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	45
Konditoren	II Ausbaugewerbe	A	23
Korb- und Flechtwerkgestalter	V Lebensmittelgewerbe	A	31
Kosmetiker	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	18
Kraftfahrzeugtechniker	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	56
Kürschner	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	20
Land- und Baumaschinenmechaniker	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	24
Maler und Lackierer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	21
Maßschneider	II Ausbaugewerbe	A	10
Maurer und Betonbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	19
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik	I Bauhauptgewerbe	A	01
Metall- und Glockengießer	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	41
Metallbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	09
Metallbildner	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	13
Metallblasinstrumentenmacher	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	07
Modellbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	49
Modisten	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	14
Müller	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	21
Ofen- und Luftheizungsbauer	V Lebensmittelgewerbe	B1	28
Orgel- und Harmoniumbauer	II Ausbaugewerbe	A	02
Orthopädeschuhmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	53
Orthopädietechniker	VI Gesundheitsgewerbe	A	36
Parkettleger	VI Gesundheitsgewerbe	A	35
Präzisionswerkzeugmechaniker	II Ausbaugewerbe	A	46
Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	10
Raumausstatter	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	40
Rollladen- und Sonnenschutztechniker	II Ausbaugewerbe	A	52
Sattler und Feintäschner	II Ausbaugewerbe	A	47
Schilder- und Lichtreklamehersteller	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	26
Schornsteinfeger	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	51
Schuhmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	12
Segelmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	25
Seiler	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	23
Steinmetzen und Steinbildhauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	29
Straßenbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	08
Stuckateure	I Bauhauptgewerbe	A	05
Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)	II Ausbaugewerbe	A	09
Textilreiniger	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	20
Tischler	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	31
Uhrmacher	II Ausbaugewerbe	A	27
Vergolder	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	05
Wachszieher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	52
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	32
Weinküfer	I Bauhauptgewerbe	A	06
Werkstein- und Terrazzohersteller	V Lebensmittelgewerbe	B1	30
Zahntechniker	I Bauhauptgewerbe	A	43
Zimmerer	VI Gesundheitsgewerbe	A	37
Zupfinstrumentenmacher	I Bauhauptgewerbe	A	03
Zweiradmechaniker	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	51
	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	17

¹⁾ Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A (A) bzw. Anlage B Abschnitt 1 (B1) der HWO.
Bitte beachten Sie die Hinweise zur Änderung der HWO im Anhang 1.

Anhang 3
Ausgewählte Wirtschaftszweige (WZ 2008)

Nr. der Klassifikation	Wirtschaftszweig
C	Verarbeitendes Gewerbe
10	H.v.Nahrungs-u. Futtermitteln
10.1	Schlachten u.Fleischverarbeitung
10.7	H.v.Back- u. Teigwaren
23	H.v.Glas,-waren,Keramik, Verarb.v.Steinen u. Erden
25	H.v.Metallerzeugnissen
25.1	Stahl-u.Leichtmetallbau
28	Maschinenbau
31	H.v.Möbeln
32	H.v.sonst.Waren
33	Rep.u.Inst.v.Maschinen u. Ausrüstungen
F	Baugewerbe
41x-43x	Bauhauptgewerbe insgesamt beinhaltet:
	41.2 Bau von Gebäuden
	42 Tiefbau
	43.1 Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten
	43.9 Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten
43.2	Bauinstallation
43.21	Elektroinstallation
43.22	Gas-,Wasser-,Heizungs-,Lüftungs-u.Klimainst.
43.3	Sonstiger Ausbau
43.31	Anbringen v.Stuckaturen,Gipserei u. Verputzerei
43.33	Fußboden-,Fliesen-,Plattenlegerei,Tapeziererei
43.34	Malerei und Glaserei
G	Handel;Instandh.u.Rep.v. Kfz
45	Kfz-Handel;Instandh.u.Rep.v.Kfz
47	Einzelhandel (oh.Handel m.Kfz)
(zu Abschnitt N)	
81	Gebäudebetreuung; Garten-u.Landschaftsbau
81.2	Reinigung v.Gebäuden,Straßen u.Verkehrsm.
(zu Abschnitt S)	
96	Sonst.üb.w.persönl.Dienstleistg.
96.02	Frisör-u. Kosmetiksalons
96.03	Bestattungswesen

Aktuelle
Veröffentlichungen
unter
q.bayern.de/produkte



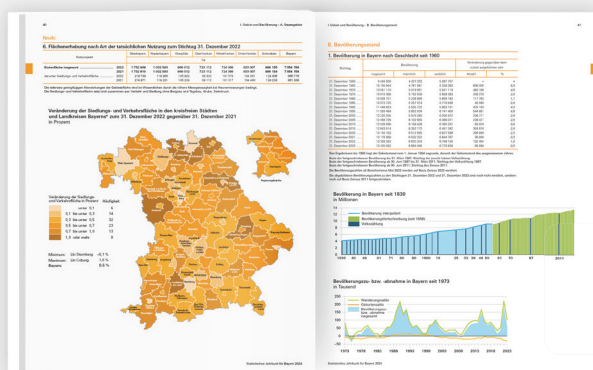
Statistisches Jahrbuch für Bayern

Das **Statistische Jahrbuch** für Bayern ist das Standardwerk der amtlichen Statistik in Bayern seit 1894. Darin zusammengestellt sind jährlich aktuelle Statistikdaten über Land, Leben, Leute, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft in Bayern.

Auf über 700 Seiten enthält es die wichtigsten Ergebnisse aller amtlichen

Statistiken – in Form von Tabellen, Graphiken oder Karten – zum Teil mit langjährigen Vergleichsdaten und Zeitreihen.

Ebenso enthalten sind ausgewählte Strukturdaten für Regierungsbezirke, kreisfreie Städte und Landkreise sowie Regionen Bayerns, für Bund und Länder sowie die EU-Mitgliedstaaten.



Preise

Buch 39,00 €
Datei (PDF) 12,00 €

Bayern kompakt

Das Kompendium **Bayern kompakt** bietet auf knapp 50 Seiten die wichtigsten bayerischen Strukturdaten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Texten, Tabellen und Graphiken.

Es verweist zudem auf weiterführende Informationsmedien des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Heft und Datei kostenlos

Bayerisches Landesamt für Statistik – Vertrieb, Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth
Telefon 0911 98208-6311 | Telefax 0911 98208-96638 | vertrieb@statistik.bayern.de